

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 17. Februar 1925

## I Verfassung der Kirchlichen Jugendvertretung

1. Die Kirchliche Jugendvertretung im Hamburgischen Staate besteht aus:
  - a) dem Jugendpastor als Vorsitzendem,
  - b) den Konventsmitgliedern, die die Gemeindejugendkreise aus ihrer Mitte entsandt haben,
  - c) drei Gemeindepastoren, die das Ministerium auf die Dauer von zwei Jahren wählt.
2. Die Kirchliche Jugendvertretung hat das Recht, zehn weitere Mitglieder hinzuzuwählen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß möglichst alle Gemeinden der Hamburgischen Kirche durch ein Mitglied in der kirchlichen Jugendvertretung vertreten sind.
3. Der Kirchlichen Jugendvertretung liegt ob:
  - a) die Unterstützung der Arbeiten des Kirchlichen Jugendamts,
  - b) die Förderung und Erlebung der Jugendarbeit in den einzelnen Gemeinden, Verbänden und Vereinen,
  - c) die Beurteilung der Interessen der Jugendarbeit im Rahmen der Gesamtkirche.

Sie kann für diese Zwecke Ausschüsse bilden, die sich durch geeignete Persönlichkeiten ergänzen dürfen und über das Ergebnis ihrer Beratungen der Kirchlichen Jugendvertretung Bericht zu erstatten haben.

II Den Kirchenvorständen im Stadtkreise übersenden wir beifolgend Plakate der Rechtsaunkunfts- und Gütestelle mit der Bitte, sie in den Kirchenbüros und Gemeindehäusern auszuhängen.

III Ferner wird eracht, am Sonntag, dem 1. März ds. Js., als dem Volkstrauertage von 1 Uhr bis 1 Uhr 15 mittags mit allen Glocken zu läuten.

IV Die Herren Geistlichen bitten wir, am 1. März ihre Predigten dem Volkstrauertage um die Gefallenen gemäß zu gestalten. Der Volksbund

für Kriegsgräberfürsorge würde es dankbar anerkennen, wenn seines verdienstvollen Wirkens an diesem Tage in Predigten oder Ankündigungen gedacht würde.

V Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat sich in einer Sitzung an den vom neuen Reichstag gebildeten Ausschuß zur Beratung der Aufwertungsfrage gewandt und noch einmal betont, daß die durch die 3. Steuernotverordnung geschaffenen Verhältnisse in keiner Weise ihren Zweck erreicht hätten, nämlich die entgegenstehenden Interessen der Gläubiger und Schuldner gerecht auszugleichen. Insbesondere forderte die augenblickliche Lage sowohl der Rentner und Mündel als auch der evangelischen Landeskirchen und Kirchengemeinden dringend eine Umgestaltung der Verordnung.

VI Der durch die Firma Wesselhoeft & Uhlers mit der Versicherungs-A.G. Ulbingia nunmehr endgültig fertiggestellte Mantel-Versicherungs-Vertrag gegen Feuer und Einbruch und event. Haftpflicht liegt auf der Rangreihe des Kirchenrats zur Einsicht aus. Es wird gebeten, von der durch diesen Vertrag geschaffenen äußerst günstigen Versicherungsmöglichkeit ausgiebig Gebrauch zu machen.

Über die Einzelheiten siehe die Verfügungen des Kirchenrats vom 24. 10. und 15. 11. 1924.

VII Dem 1. März ds. Js. ab sind die kirchlichen Ausweise, soweit sie gleich nach der Kirchabteilung ausgegeben werden, wie früher unsonst zu liefern. Spätere ausgestellte Kosten 50 pf. Ausweise mit dem Aufdruck: Preis 50 Pfennige haben zum 27. da. bis. ab in unserer Rangreihe zu haben sein.

VIII Pastor Bleß in Flensburg gibt somit zum Geburtstage Willibald Beyerstags eine Auswahl seiner wissenschaftlichen Aufsätze heraus. Vorzugspreis für Vorauflage 4-5 Mark. Die Herren Pastoren, die davon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, den Untergeeidneten zu benachrichtigen.

IX Neue Fernsprechnummern:

Pastor Hagedorn, 08 5797; Pastor Jungclaßen, Elbe 2770.